

Betriebsrentner Deutschland e.V. informiert:

Anpassung der Betriebsrente bei AG-Direktzusagen

Seit Inkrafttreten des sogenannten „Betriebsrentenstärkungsgesetzes“ (BRSG), gibt es gravierende Änderungen zu diesem Themenkomplex. Dazu ist es notwendig, zunächst auf die verschiedenen Durchführungswege der Betrieblichen Altersversorgung (bAV) einzugehen, die der Arbeitgeber frei wählen kann.

Wir unterscheiden hier zwischen drei wesentlichen Durchführungswegen:

- Die Direktzusage des AG, als klassische und nur vom AG finanzierte und im Versorgungsfall auch von ihm direkt ausgezahlte bAV
- Die Durchführung der bAV über eine firmeneigene Pensionskasse (regulierte PenKa), die
 - entweder das Rücklagenkapital des AG verwaltet oder
 - in die beide, der Arbeitnehmer (AN) und der AG Beiträge einzahlen, und die nach Eintritt des Versorgungsfalls die Betriebsrente auszahlt
- Die Durchführung über eine Direktversicherung, für die der AG als Versicherungsnehmer zugunsten des AN eine Versicherung abschließt, in die ausschließlich der AN in Form von Entgeltumwandlung die Beiträge entrichtet, die der AG lediglich abführt (deregulierte PenKa).

Hier sei zunächst die Anpassung einer Direktzusage kommentiert

Unsere Erfahrung zeigt, dass die meisten Betriebsrentner ihre Rechte nicht kennen und deshalb häufig Ihre Interessen gegenüber dem Arbeitgeber nicht konsequent geltend machen bzw. durchsetzen können.

Laut § 16 BetrAVG, „hat“ der Arbeitgeber alle drei Jahre eine Anpassung der laufenden Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zu prüfen und hierüber nach billigem Ermessen zu entscheiden. Der Arbeitgeber **„hat“** dies zu tun, so steht es im Gesetz. Das ist aber leider nicht so zu verstehen, dass der Arbeitgeber sich dazu auch ohne Aufforderung äußern muss. Unterbleibt eine Unterrichtung des Betriebsrentners, muss dieser den Arbeitgeber dazu auffordern. Firmen, die Wert auf ihr Ansehen legen und auch gegenüber ehemaligen Mitarbeitern noch eine gewisse Fürsorge erkennen lassen, teilen das Ergebnis der turnusmäßigen Anpassungsprüfung unaufgefordert mit und passen ggf. auch entsprechend an.

Leider gibt es aber auch Firmen, die stillschweigend noch nie oder u.U. über mehrere Jahre keine Anpassung mehr geleistet haben. Hier muss der Betriebsrentner nachhaken. Zuwarten und Zögern sind in solchen Fällen völlig unangebracht.

Spätestens 3 Jahre nach Rentenbeginn bzw. seit der letzten Anpassung sollte jeder Betriebsrentner von seinem ehemaligen Arbeitgeber die turnusmäßige Anpassung der Betriebsrente zumindest aber das Ergebnis der Anpassungsprüfung einfordern.

Betriebsrentner aus insolventen Betrieben, erhalten ihre Betriebsrente vom Pensions-Sicherungs-Verein (PSVaG). Sie haben leider nach der derzeitigen Rechtslage keinen Anspruch auf Anpassung, wenn der ehemalige Arbeitgeber keine feste Anpassungsregelung in der Versorgungsordnung festgeschrieben hatte. Dies gilt leider auf Dauer - auch für eine evtl. spätere Hinterbliebenenrente.

§ 16 (3) BetrAVG beschreibt die Anpassungsmöglichkeiten, wobei die Anpassung nicht geringer sein sollte, als der Anstieg des Verbraucherpreisindex für Deutschland oder der Anstieg der Nettolöhne vergleichbarer Arbeitnehmergruppen des Unternehmens im Prüfungszeitraum.

Letzteres ist schon deshalb problematisch, weil unterstellt wird, dass Rentner Nettoeinkommen erhalten. Da inzwischen die Renten der EkSt unterliegen und auch KV- und PV-Beiträge anfallen, war dies schon immer ein Fehlschluss.

Nicht genug damit, denn seit Rechtskraft des GMG in 2004 und der damit einhergehenden Anhebung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge vom halben auf den vollen Satz werden Betriebsrenten wie alle anderen Versorgungseinkommen doppelt belastet.

Immer häufiger müssen wir uns heute leider mit der Nichtanpassung der Betriebsrente durch den Arbeitgeber befassen. Zwar darf dieser nach § 16 (1) BetrAVG über die Anpassung nach "billigem Ermessen" entscheiden, doch was heißt das für den Einzelnen? Der Arbeitgeber hat das Interesse des Betriebsrentners, einen Inflationsausgleich für seine in der Kaufkraft gesunkene Betriebsrente zu erhalten, seinem eigenen Interesse am Bestand und der wirtschaftlichen Fortführung seines Unternehmens gegenüber zu stellen und nach fairer Abwägung eine gerechte Entscheidung zu treffen, die ggf. auch einer gerichtlichen Nachprüfung standhält.

Fällt er die Entscheidung, dass keine oder nur eine reduzierte Anpassung (d.h. ggf. unter der Inflationsrate) erfolgen kann, gilt nach § 16 (4) BetrAVG dies als zu Recht unterbliebene bzw. als erfolgte Anpassung, wenn

- *Der AG die wirtschaftliche Lage des Unternehmens schriftlich dargelegt hat,*
- *der Versorgungsempfänger nicht binnen drei Kalendermonate nach Zugang der Mitteilung schriftlich widersprochen hat und*
- *der AG auf die Rechtsfolgen eines nicht fristgemäßen Widerspruchs hingewiesen hat.*

Daher wird empfohlen, auf jeden Fall Widerspruch einzulegen, insbesondere dann, wenn die Aussagen des Arbeitgebers über die angeblich angespannte wirtschaftliche Situation aufgrund anderer, verfügbarer Informationen in Zweifel zu ziehen sind. Man sollte grundsätzlich keine nicht nachvollziehbaren Aussagen zur wirtschaftlichen Situation akzeptieren, denn alle "zu Unrecht unterbliebenen Anpassungen" sind per Gesetz nachzuholen, wenn das Unternehmen wirtschaftlich dazu wieder in der Lage ist.

Der Arbeitgeber kann **nur für Rentenfälle ab dem 01.01.1999** die im 3-Jahres-Rhythmus zu vollziehenden Anpassungsüberprüfungen und den damit verbundenen Verwaltungsaufwand vermeiden, wenn er sich stattdessen verpflichtet, die Betriebsrenten jährlich mit mindestens 1% anzupassen.

Eine solche Regelung in bestimmter Höhe gilt dann aber bei jeder wirtschaftlichen Lage des Unternehmens. Es gibt also keine Anpassungspause bei schlechter Wirtschaftslage. Und ganz wesentlich: Diese Anpassungsverpflichtung geht auch im Falle der Insolvenz auf den PSVaG über.

Anmerkung:

Weitere Details zum sog. Betriebsrentenstärkungsgesetzes (BRSG) von 2017 und seine Auswirkungen auf die Anpassung von Betriebsrenten sind in der BRV Info über das BRSG zu finden. Diese wird insbesondere den Betriebsrentnern zur Lektüre empfohlen, die ihre Betriebsrente über eine Pensionskasse erhalten.

BETRIEBSRENTNER DEUTSCHLAND e.V.

19.09.2019